

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „TC UNITAS Germering e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in 82110 Germering.
- (2) Gerichtsstand ist München.
- (3) Der Verein wurde im Jahre 1958 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein besitzt ein Vereinszeichen. Die Vereinsfarben sind weiß und blau.
- (6) Den Erfordernissen der §§ 56 ff. BGB wird Rechnung getragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Tennisverbandes (BTV)“ im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV)“ und damit Mitglied des „Deutschen Tennisbundes (DTB)“ .Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BTV, BLSV und DTB vermittelt.
- (2) Turnierveranstaltungen werden im Rahmen der Verbandsregeln durchgeführt.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Vereinstätigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports und wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Instandhaltung der vereinseigenen Tennisanlage nebst Vereinsgebäude.
- (2) Gefördert werden der Breiten- und Leistungssport sowie die Heranführung der Jugend an den Tennissport durch Kurse und Vorträge geschulter Tennislehrer, sowie die Ausrichtung von Sportveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BTV und dem BLSV an.
- (9) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein im Auftrag eines Vorstandsmitglieds entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder nehmen am Spielbetrieb teil.
- (4) Fördernde Mitglieder nehmen am Spielbetrieb nicht teil.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und dem Tennissport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme kann jederzeit mittels Aufnahmeformular des Vereins beantragt werden.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrenrat. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses werden Aufnahmegebühr, Beitrag und evtl. beschlossene Umlage fällig.
- (5) Es gilt eine dreimonatige Probezeit ab dem Aufnahmezeitpunkt.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und alle Ordnungen an.
- (7) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen. An den geselligen Veranstaltungen des Vereins können alle Mitglieder teilnehmen.
- (2) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt (aktives Wahlrecht). Wählbar (passives Wahlrecht) sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; das Stimmrecht kann dagegen auch schriftlich ausgeübt werden. Die schriftliche Stimmabgabe wird berücksichtigt, wenn sie dem Vorstand noch im Versammlungstermin zugeht.
- (4) Mitglieder, denen kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung nur als Gäste teilnehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 3-fache des aktuellen Jahresbeitrags nicht überschreiten. Ausgenommen von Umlagen sind **Familien**-Mitglieder, Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten und Fördermitglieder.
- (3) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Arbeitsleistungen mit maximal 12 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 9 Abs. 1 und/oder die Umlage gemäß § 9 Abs. 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 9 Abs. 1 und von der Zahlung der Umlage gemäß § 9 Abs. 3 befreit.

§ 10 Beendigung bzw. Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit Einschreibebrief an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von vier 4 Wochen erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
- (3) Der Wechsel von der aktiven zur fördernden Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung mit Einschreibebrief an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von vier 4 Wochen erfolgen.

§ 11 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Während der Probezeit gem. § 6 (5) kann ein Mitglied ohne Begründung und vorherige Anhörung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden; in diesem Fall werden bereits bezahlte Beiträge erstattet.
- (2) Im Übrigen kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gehört das Mitglied dem Vorstand an, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den vereinsintern endgültigen Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (4) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Ehrenrat
- (2) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Die Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, bzw. erst nach Beginn der Versammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann bei der Versammlung nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
Genehmigung des Haushaltsplanes

e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden (stellv. Vorsitzender),
- Schatzmeister (stellv. Vorsitzender),
- 3. Vorsitzender,
- Sportwart,
- Jugendwart,
- Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann zur Vertretung berechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt: der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

(4) In den Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt: der 2. Vorsitzende, der Sportwart und der Schriftführer.

(5) Der Jugendwart wird gemäß der Jugendordnung in den Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.

(6) Jedes Vorstandsmitglied kann auch mit zusätzlichen Vorstandsaufgaben betraut werden.

(7) Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, soweit deren schriftliche Zustimmung vorliegt.

(8) Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis die jeweiligen Nachfolger gewählt sind.

- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geführt, soweit nicht bestimmte Aufgaben an andere Vereinsorgane übertragen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (3) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Aufgabenverteilung im Vorstand ist in der Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 16 Ausscheiden und Vertretung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so entscheidet der Vorstand welcher seiner Vertreter an seine Stelle tritt.
- (2) Beim Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann einen 1. und 2. Vorsitzenden wählt. Diese Nachwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied nur vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so kann vom Vorstand ein Vertreter bestellt werden.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei maximal fünf Mitgliedern, diese dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl findet alle zwei Jahre gemeinsam mit der Wahl des 1. Vorsitzenden statt.
- (3) Der Ehrenrat ist für die Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten gem. § 19 zuständig.
- (4) Im Übrigen berät der Ehrenrat den Vorstand und übermittelt ihm Vorschläge bzw. Beschwerden aus den Reihen der Mitglieder. Der Ehrenrat hat eine Vermittler- und Schlichterfunktion und ist zuständig für die Entgegennahme von Vereinsausschlussanträgen und Weiterleitung an den Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann den Ehrenrat bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen einladen. Der Ehrenrat hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gemeinsam mit der Wahl des Schatzmeisters.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor den Vorstand unterrichten.
- (4) Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung des Kassen und Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 19 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Ehrenrat.

- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation (z.B. BLSV, BTV), den Anordnungen des Vereins und seiner Organe sowie gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe, insbesondere bei Erfüllung eines oder mehrerer Tatbestände gem. § 11 Abs. 2 a) - d).
- (3) Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldbuße bis zu € 1.000,00
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spiellersperre
 - Vereinsausschluss

§ 20 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand können die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Vereinsangelegenheiten Ausschüssen übertragen. Diese haben aus mindestens drei Personen zu bestehen.
- (2) Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Diese Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder be-

schlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit notwendig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (3) Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Germering mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 23 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Telefon-/Faxnummer, Handy-Nummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Beitragsklasse, Eintrittsdatum.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder schriftlich zustimmen. Die schriftliche Zustimmung kann bei Neumitglieder bereits mit der Beitrittserklärung erfolgen. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit in schriftlicher Form widerrufen werden.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.11.2010 in Germering beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Germering, den 23.11.2010

Der 1. Vorsitzende

Satzung gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.11.1958. Geändert in den Mitgliederversammlungen am 15.12.1972, am 30.03.1973, 13.03.1996, 27.11.2000 und 23.11.2010